

## **Wer nicht klagt, der nicht gewinnt!**

### **Warum man mit Blick auf unterschiedliche Verjährungsfristen nicht zu lange mit der Durchsetzung seiner Ansprüche warten sollte**

Wer einen Anspruch gegen einen säumigen Schuldner hat, sollte wissen, wann sein Anspruch verjährt. Denn gemäß § 194 Abs. 1 BGB unterliegt das Recht, von einem anderen ein tun oder Unterlassen zu verlangen (= Anspruch) der Verjährung. Aber was bedeutet „Verjährung“ denn nun genau?

Mit „Verjährung“ ist derjenige Zeitpunkt gekennzeichnet, ab welchem der Schuldner nicht mehr gegen seinen Willen zur Erfüllung eines Anspruchs gezwungen werden kann. Will der Schuldner nach Eintritt der Verjährung nicht mehr leisten, muss er sich im Zivilprozess nur auf die Einrede der Verjährung berufen, damit die Klage des Gläubigers abgewiesen wird.

Auf Gläubigerseite tut man angesichts dieser drastischen Folgen also gut daran, den Zeitpunkt der Verjährung seines Anspruches bestimmen zu können oder sich frühzeitig um eine Durchsetzung seiner Ansprüche zu bemühen. Sobald man merkt, dass man es mit einem nicht leistungsbereiten Schuldner zu tun hat, etwa weil dieser eine entsprechende Frist hat verstreichen lassen oder sich geweigert hat, den geltend gemachten Anspruch zu erfüllen, sollte man sich daher an den Rechtsanwalt seines Vertrauens wenden.

Denn wer selbst versucht, den Zeitpunkt der drohenden Verjährung näher zu bestimmen, kann an diversen Punkten gravierende Fehler machen, die am Ende sogar die Durchsetzbarkeit des Anspruches kosten können.

Problematisch wird es bereits bei der Frage, welche Frist gilt. Die so genannte „regelmäßige Verjährungsfrist“ von drei Jahren, oder eine kürzere oder längere, spezielle Verjährungsfrist? Diverse Anspruchsarten haben nämlich ihre eigenen, vom Normalfall abweichenden Verjährungsfristen. Auch die Bestimmung von Beginn und Ende der ermittelten Frist ist für juristische Laien nicht einfach und sollte daher ebenfalls dem Profi überlassen werden.

Droht der Verjährungseintritt, ist schnelles Handeln gefragt. Nur die rechtzeitige Beantragung eines Mahnbescheides oder die Erhebung der Klage kann den Verjährungseintritt in der Regel sicher verhindern. Damit sich der Gläubiger gar nicht erst mit solchen Fragen beschäftigen muss, empfiehlt sich eine zeitnahe Durchsetzung von Ansprüchen mit anwaltlicher, und notfalls auch gerichtlicher Hilfe.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch